

Für die Unterhaltung der Grabstätte _____

Auf dem **Zentralfriedhof** in **Bonn — Bad Godesberg**

Feld: **XXII** Nr.: **ERG** _____ Grabart: **Erdgrab**

In der Zeit vom _____ bis _____ für **20 Jahre**

Auftraggeber _____

Anschrift: _____

Inschrift Grabmal _____
Vor- und Zuname + Geburts- und Sterbejahr (Bitte unbedingt auf korrekte Schreibweise achten)

UNTERHALTUNGSKOSTEN PRO JAHR		SONDERKOSTEN		
1.	Gärtnerische Instandhaltung (anteilige Pflegekosten an der Grabstelle und dem Memoriam-Garten)	€ 190,00	1. Allgemeine Arbeiten vor Übernahme des Grabes in Dauergrabpflege (Anteilige Kosten für die Anlage und für den Grabstein inkl. Beschriftung)	€ 1.400,00
2.	Anteilige jahreszeitliche Wechselbepflanzung	€ 99,00	2. Überholung der Grabstelle	€ 393,29
			3. Einsenkenschäden in der Vertragslaufzeit und Wiederherstellung nach der Beisetzung	€ 1.000,00
			4. Beisetzung (Öffnen und Schließen der Grabstelle durch Friedhofsgärtner), außer Bestatterleistungen	€ 700,00
	Unterhaltungskosten pro Jahr (inkl. MwSt.)	€ 289,00	Sonderkosten in der Vertragslaufzeit (inkl. MwSt.)	€ 3.493,29
Gesamtkosten:			5. Gebühren der Stadt Bonn: Erstvergabe Nutzungsrecht Landschaftsgrabfeld Körper gem. § 32 FS Gebühr 2.3 FGO: Durchführung der Beisetzung durch priv. Unternehmen	€ 46,33 € 487,20 € 121,35

Unterhaltungskosten jährlich	EUR	5.780,00
Sonderkosten in der Vertragszeit (inkl. Städt. Gebühren)	EUR	4.148,17
<u>Vertragssumme</u>	EUR	<u>9.928,17</u>
zuzüglich 6% Verwaltungsgebühr	EUR	595,69
<u>Gesamt</u>	EUR	<u>10.523,86</u>

Bonn, den _____



DAUERGRABPFLEGE-VERTRAG

ERDGRAB – MEMORIAM-GARTEN BONN
FRIEDHOFSGÄRTNER-GENOSSENSCHAFT BONN E.G.
TREUHANDSTELLE FÜR DAUERGRABPFLEGE

Vertrags-Nummer

für die Grabstätte: _____

Zwischen Herrn/Frau _____

wohnhaft am Tage der Vertragsschließung - folgend „Auftraggeber“ genannt einerseits – und der

Memoriam-Garten Bonn GbR (folgend Friedhofsgärtnerei genannt)

wird unter treuhänderischer Mitwirkung der **Friedhofsgärtner-Genossenschaft Bonn e.G.** – Treuhandstelle für Dauergrabpflege – Kölnstr. 475, 53117 Bonn, folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Grabstätte in Bonn auf dem **Zentralfriedhof Bonn – Bad Godesberg**

Feld **XXII (Memoriam-Garten Bonn)** Nr. ERG _____ wird für die Zeit vom _____ bis _____ /bzw. nach dem Ableben des

Auftraggebers für **20** Pflegejahre der Friedhofsgärtnerei in die Dauergrabpflege gegeben.

§ 2

Als Grundlage der Dauergrabpflege gelten die diesem Vertrag beigelegte schriftliche Kostenaufstellung, die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Friedhofsgärtner für Dauergrabpflege und die örtliche Friedhofsordnung.

§ 3

Der Auftraggeber zahlt für die vereinbarte Pflegezeit und die in der Kostenaufstellung zu diesem Vertrag vereinbarten Leistungen

Vertragssumme	EUR	9.928,17
Verwaltungsgebühr von 6 %	EUR	595,69
Gesamt	EUR	<u>10.523,86</u>

an die Friedhofsgärtner-Genossenschaft Bonn e.G. Der Gesamtbetrag ist nach Unterzeichnung des Dauergrabpflege-Vertrages fällig.

§ 4

Rechtsbeziehungen hinsichtlich der Ausführung der Grabpflege (Leistungen und Lieferungen) bestehen ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und der Friedhofsgärtnerei. Zwischen dem Auftraggeber und der Friedhofsgärtner-Genossenschaft Bonn e.G., besteht ein Treuhandverhältnis. Die Treuhandstelle übernimmt im Rahmen ihrer treuhänderischen Vermittlung und Mitwirkung die Verpflichtung,

1. die Vertragssumme vom Auftraggeber entgegenzunehmen und diese als Treuhandvermögen in banküblichen Vermögenswerten, ggf. auch in Immobilien, ertragbringend anzulegen,
2. für den Auftraggeber ein internes Verrechnungskonto zu führen, dem ein Kapital- und Ertragskonto zugeordnet wird,
3. auf Anforderung des Auftraggebers jeweils über den Stand des Verrechnungskontos per 31.12. eines Kalenderjahres schriftlich Mitteilung zu geben,
4. eine gewissenhafte Pflege zu überwachen und insbesondere zu prüfen, dass die in der Kostenaufstellung im einzelnen beschriebenen Leistungen und Lieferungen erbracht und ordnungsgemäß ausgeführt werden,
5. das jährlich vereinbarte Entgelt für die Grabpflege, die Bepflanzungen und den Grabschmuck sowie für Sonderleistungen an die beauftragte Friedhofsgärtnerei auszuführen; Mehrkosten für laufende Kostensteigerungen werden aus Erträgen des Treuhandvermögens ausgeglichen.

§ 5

1. Die aufgrund dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen und Lieferungen sind in der Kostenaufstellung abschließend aufgezählt.
2. Sollten sich die Kosten für die Grabpflege, Bepflanzung und Lieferung erhöhen oder ermäßigen, wird der vom Auftraggeber gezahlte, in § 3 dieses Vertrages genannte Betrag zuzüglich der Erträge entsprechend in Anspruch genommen. Mit der dadurch bedingten Mehr- oder Minderleistung erklärt sich der Auftraggeber einverstanden.
3. Werden während der Laufzeit des Vertrages über die Kostensteigerung hinausgehende Erträge (§ 5 Nr. 2) aus dem Treuhandvermögen erzielt, so

ist die Treuhandstelle berechtigt, für die Grabstätte eine Zusatzleistung bzw. Zusatzleistungen erbringen zu lassen;

ist die Treuhandstelle berechtigt, den Vertrag entsprechend den vorhandenen Erträgen zu verlängern.

§ 6

Die Treuhandstelle erhält für ihre Tätigkeit aus dem Ertrag eine jährliche Gebühr für die allgemeinen Verwaltungskosten, insbesondere die Verwaltung und Anlage des Vermögens sowie die Grabpflegekontrollen. Der Treuhänder verpflichtet sich, diesen Aufwand auf kostendeckender Basis aus den erwirtschafteten Erträgen zum jeweiligen Jahresende zu entnehmen, nicht jedoch mehr als einen Betrag in Höhe von max. 2 % p. a. der Vertragssumme gemäß § 3. Die Treuhandstelle darf keine Erträge entnehmen, die für laufende Kostensteigerungen der Vertragsleistung gemäß § 4 Nr. 4 benötigt werden.

§ 7

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen und den nicht verbrauchten Betrag, der sich nach § 4 Nr. 2 zum folgenden 31. Dezember ergibt, zurückzufordern. Das Kündigungsrecht des Auftraggebers erlischt mit seinem Tode. Die Erben des Auftraggebers sind zu einer Kündigung nicht berechtigt.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Jahresende. Die Kündigung muss durch einen eingeschriebenen Brief an die Friedhofsgärtner-Genossenschaft Bonn e.G. erfolgen.

Im Falle der Kündigung ist die Treuhandstelle berechtigt, die bis zur Kündigung angefallenen Erträge zur Deckung der wegen der vorzeitigen Vertragsbeendigung zusätzlich entstehenden Kosten einzubehalten.

Das Kündigungsrecht des Dauergrabpflegevertrages erlischt mit erfolgter Beisetzung in der o.g. Grabstätte.

§ 8

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

§ 9

Dieser Vertrag ist in zweifacher Ausfertigung ausgestellt. Ein Exemplar wird bei der Friedhofsgärtner-Genossenschaft Bonn e.G. hinterlegt. Es gilt als Urkunde gegenüber den deutschen Gerichten.

§ 10

Grabschmuck, wie Schalen, Kerzen oder Blumensträuße können nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Die Friedhofsgärtnerei räumt verblühte Blumen und ausgebrannte Kerzen ab. Bitte haben Sie Verständnis, dass im Interesse der Gesamtgestaltung eigene Bepflanzungen nicht vorgenommen werden können. Wir bitten auch darum, die Grabflächen nicht zu betreten, um Schäden an der Bepflanzung zu vermeiden. Die mit der Pflege beauftragte Friedhofsgärtnerei ist berechtigt, die Grabbeigaben zu entfernen und ggf. der Entsorgung zuzuführen.

§ 11

Dieser Vertrag tritt in Kraft, wenn der Auftraggeber den Gesamtbetrag inklusive Gebühren bei der Friedhofsgärtner-Genossenschaft Bonn e.G. entrichtet hat.

Bonn, den _____
(Ort) (Datum)

Unterschrift des Auftragnehmers (Memoriam-Garten Bonn GbR)

Unterschrift des Auftraggebers

Friedhofsgärtner-Genossenschaft Bonn e.G.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Grundsatz

Sämtliche Leistungen werden nach der Maßgabe der Bestimmungen der geltenden Friedhofsordnung und nach fachmännischen Grundsätzen erbracht.

II. Dauergrabpflege

1. Die Dauergrabpflege ist eine vertragliche Vereinbarung über Lieferungen und Leistungen gärtnerischer Art für eine Grabstätte über einen längeren Zeitraum. Ein ordnungsgemäßer, gleichbleibender Zustand der Grabfläche während der Vertragsdauer kann nur erreicht werden, wenn in der Regel alle fünf bis zehn Jahre eine Neuanlage der gärtnerischen Fläche erfolgt.

III. Leistungen und Lieferungen

1. Nur solche Lieferungen und Leistungen werden erbracht, die schriftlich entsprechend den schriftlich unterzeichneten Kostenaufstellungen vereinbart wurden. Diese sind Anlagen dieses Vertrages.
2. Neuanlagen und Überholungen der gärtnerischen Fläche erfolgen im Rahmen der allgemeinen Anweisung der jeweiligen Friedhofsordnung, nach fachlichen Grundsätzen und – wenn nicht anders ausdrücklich vereinbart – nach den wohlverstandenen Gesichtspunkten sowie dem pflichtgemäßen Ermessen des Auftragnehmers.
3. Sonderleistungen zur Beseitigung von Einsenkungen und Schäden durch höhere Gewalt, wie Frost, Sturm, Hagel, schwerer Regen, Wild, sowie durch Schädlinge werden im Rahmen der vertraglich vereinbarten Mittel erbracht.
4. Die Auswahl der Pflanzen für jahreszeitliche Wechselbepflanzungen erfolgt – wenn nicht anders vereinbart – durch den Auftragnehmer nach örtlichen Gegebenheiten. Die Durchführung der Bepflanzungen erfolgt wann und wie Natur, Witterung und daraus resultierender Arbeitsaufwand es gestatten bzw. erfordern. Für die Bepflanzung übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr nur dann, wenn die Pflanzung von ihm oder in seinem Auftrag ausgeführt wurde.
5. Soweit schriftlich nichts Anderes im Rahmen der Kostenaufstellung vereinbart, umfasst die gärtnerische Pflege: Säubern und Abräumen der Grabflächen, Freihalten von Unkraut, Schnitt der Pflanzen nach fachlichen Gesichtspunkten, Begießen und Düngen, soweit ortsüblich und fachlich erforderlich.
6. Herstellung und Lieferung von Blumensträußen und Gebinden erfolgen mit jahreszeitlich vorhandenen Blumen und gärtnerischen Materialien nach fachlichen Gesichtspunkten.
7. Alle in den Kostenaufstellungen, die Anlage zu diesem Vertrag sind, enthaltenen Leistungen werden gewissenhaft und mit ordnungsgemäßer Sorgfalt des Auftragnehmers von diesem oder seinem Erfüllungsgehilfen erbracht.

IV. Mängelrügen

Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich an den Auftragnehmer zu richten. Bleiben diese erfolglos, ist die entsprechende Beschwerde an den Treuhänder zu richten.

V. Haftung – Schadensersatz

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit eine Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Erfüllungshilfen, beruht. Des Weiteren haftet der Auftragnehmer für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden, soweit er eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen; die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

VI. Verbraucherschlichtung

Die Friedhofsgärtner-Genossenschaft Bonn e.G. ist grundsätzlich nicht verpflichtet und auch nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

VII. Datenschutz

Hierzu verweisen wir auf die aktuelle Datenschutzerklärung auf unserer Homepage im Internet unter www.grabpflege-bonn.de

DATENSCHUTZERKLÄRUNG ZUM DAUERGRABPFLEGEVERTRAG GEMÄß EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DSGVO)



Friedhofsgärtner-
Genossenschaft Bonn e. G.

Treuhandstelle für
Dauergrabpflege

Geschäftsstelle:
Kölnstraße 475
53117 Bonn

Telefon: (02 28) 67 26 55
Telefax: (02 28) 3 90 24 46

www.grabpflege-bonn.de

§ 1 Datenerhebung und Datennutzung

Es werden nur personenbezogene Daten erhoben, die im notwendigen Umfang zur Erfüllung und Abwicklung der vertraglichen Leistung (Art. 6 Abs. 1b DSGVO) erforderlich sind. Dazu gehören die vereinbarten Grabpflegeleistungen sowie die Kontrolle der Leistungserbringung und der Abrechnung. Daten sind: Vor- und Nachname, ggf. Geburtsname, Anschrift, Geburtsdatum, Sterbedatum, Telefonnummer(n), Daten der Grabstätte (Feld/Flur-Nr./Grab-Nr.) und ggf. E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Angaben zu Erben oder Ansprechpartnern. Nach vollständiger Abwicklung des Vertrages werden die Daten nicht weiterverwendet und nach Ablauf der steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht, sofern nicht ausdrücklich eine Einwilligung in die weitere Nutzung vorliegt bzw. nachfolgend eine darüberhinausgehende gesetzlich erlaubte Datenverwendung ausdrücklich vorbehalten wurde. Bei einem Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit einem Partnerbetrieb der Rheinischen Treuhandstelle für Dauergrabpflege gilt die Unterschrift im Vertrag als Einwilligung zur Datenverarbeitung.

§ 2 Datenweitergabe

Die mitgeteilten personenbezogenen Daten dienen ausschließlich der Vertragsbegründung, inhaltlichen Ausgestaltung, Durchführung oder Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Sie werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Lediglich zur Vertragserfüllung werden die Daten an den Friedhofsträger weitergegeben, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Leistung erforderlich ist. Zur Abwicklung von Zahlungen werden die hierfür erforderlichen Zahlungsdaten an das mit der Zahlung beauftragte Kreditinstitut und ggf. den beauftragten und gewählten Zahlungsdienstleister weitergegeben.

§ 3 Auskunft, Widerspruch und Kontaktaufnahme

Auf Anfrage wird der Kunde über ihn gespeicherten personenbezogenen Daten informiert. Der Kunde kann der Speicherung seiner personenbezogenen Daten jederzeit widersprechen. Ausgenommen hiervon sind solche Daten, die zu Zwecken der Vertragsabwicklung bereitgehalten werden müssen und im Dauergrabpflegevertrag sowie der zugehörigen Kostenaufstellung enthalten sind. Der Nutzer hat jederzeit das Recht, unrichtige personenbezogene Daten auf Antrag berichtigen, löschen oder sperren zu lassen. Die Ausübung des Rechts ist kostenlos und kann vereinfacht über das Kontaktformular beantragt werden. Zur Kontaktaufnahme bezüglich des Datenschutzes kann der Kunde auch die genannte E-Mail-Adresse der Friedhofsgärtner-Genossenschaft Bonn e.G. nutzen.

Friedhofsgärtner-Genossenschaft Bonn e.G.

Geschäftsstelle: Kölnstraße 475 – 53117 Bonn – Telefon 0228 /67 26 55 – Fax: 0228 / 390 24 46

Email: fgg-bonn@dauergrabpflege-rheinland.de – Internet: www.grabpflege-bonn.de

Sitz der Genossenschaft: Bonn – Genossenschaftsregister des Amtsgerichtes Bonn Nr. 353

Vorstand: Hans W. Möhle, Stephan Held – Aufsichtsratsvorsitzender: Ernst-Ferdinand Timme